



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.641802 / 253.1/2010/04860

Unser Zeichen: Bgn/Wbc

Datum: Februar 2017

FAQs im Bereich Sozialhilfestopp und Nothilfe

Welche Ziele verfolgt der Sozialhilfestopp?

Die Schweiz soll weniger attraktiv sein für Personen ohne Asylgründe und weggewiesene Personen sollen ihrer Ausreisepflicht schneller nachkommen. Der Sozialhilfestopp soll für den Asylbereich Kosteneinsparungen bringen.

Wie viel beträgt die Nothilfe für ausreisepflichtige Personen und wie lange wird diese ausgerichtet?

Für die Ausrichtung der Nothilfe sind die Kantone zuständig. Die einzelnen Leistungen sind kantonal unterschiedlich. Werden Geldleistungen ausgerichtet für den täglichen Bedarf, betragen diese höchstens 10 Franken pro Person und Tag. Gemäss Art. 82 Abs. 4 AsylG soll Nothilfe aber nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen erfolgen.

Die Nothilfe wird so lange bezahlt, wie die Person sich in einer Notlage befindet.

Sind Nothilfebeziehende krankenversichert?

Die nothilfeberechtigten Personen sind bis zur Ausreise aus der Schweiz obligatorisch krankenversichert und haben damit Zugang zu allen Pflichtleistungen des Krankenversicherungsgesetzes.

Warum arbeiten Nothilfebeziehende nicht, um ihre Notlage zu mindern oder zu beseitigen?

Gemäss Art. 43 Abs. 2 AsylG unterstehen Nothilfebeziehende einem Arbeitsverbot. Bei Nothilfebeziehenden stehen die freiwillige Ausreise oder der Vollzug der Wegweisung im Vordergrund, bzw. bei Personen mit einem Mehrfachgesuch gemäss Art. 111c AsylG die schnelle und korrekte Behandlung ihres Asylgesuchs. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht erwünscht, um den betroffenen Menschen keine Aufenthaltsperspektive zu vermitteln.

Gibt es für Nothilfebeziehende Beschäftigungsprogramme?

Einzelne Kantone bieten Beschäftigungsprogramme (BP) für Ausreisepflichtige an. Solche Programme sind nach Auffassung des SEM nur bei klarer und ausschliesslicher Rückkehrorientierung systemkonform. Beschäftigungsprogramme, bei denen es primär um die Schaffung von Tagesstruktur geht oder um Zusatzverdienst sind im Hinblick auf eine angestrebte freiwillige Ausreise kontraproduktiv. Sie entsprechen damit den Zielen des Sozialhilfestopps nicht.

Gibt es Personen, die sehr lange Nothilfe beziehen?

Solche Personen werden als **Langzeitbeziehende (LAB)** bezeichnet. Als Langzeitbeziehende in einem bestimmten Beobachtungsquartal gelten Nothilfe beziehende Personen, die in mindestens 4 vorangegangenen Quartalen auch als Nothilfebeziehende in Erscheinung getreten sind oder deren Entscheid mindestens 4 Quartale vor dem Beginn des Beobachtungsquartals in Rechtskraft getreten ist. Das wären beispielsweise im 2. Quartal 2014 Personen, deren Entscheid am 31. März 2013 oder früher rechtskräftig wurde.

Die Entwicklung bei den LAB wird im Monitoring Sozialhilfestopp gesondert beobachtet und in den Jahresberichten des Monitoring Sozialhilfestopp in einem eigenen Kapitel behandelt.

Warum gibt es Langzeitbeziehende?

Folgende Gründe stehen im Vordergrund, warum weggewiesene Personen ihrer Ausreisepflicht über lange Zeit nicht nachkommen und fortgesetzt Nothilfe beziehen:

- **Fehlender Vollzugsdruck** wegen mangelnder Kooperation der Zielländer,
- Vollzugaussetzungen, Vollzugsversäumnisse,
- **keine Anwendung von Zwangsmassnahmen** als ultima ratio wegen Verletzlichkeit der Ausreisepflichtigen,
- **nachhaltige Renitenz** der Ausreisepflichtigen,
- **eine fehlende Zäsur** beim Wechsel von Asyl-Sozialhilfe zu Nothilfe und damit höhere Bereitschaft für weiteren Verbleib in der Schweiz,
- **Beeinflussung durch Drittpersonen** und die Anonymität von Städten und Grossagglomerationen, die ein vorübergehendes Untertauchen bei Vollzugsgefahr begünstigen.

Erhalten verletzligen Personen auch nur Nothilfe?

Den Bedürfnissen von besonders verletzligen Personen ist nach Mass der Verletzlichkeit in angemessener Weise Rechnung zu tragen (Individualisierungsprinzip). Die Kantone sind zuständig für die Ausrichtung der Nothilfe. Sie entscheiden entsprechend der individuellen Lage der verletzligen Personen, wie die Nothilfe ausgestaltet wird.

Wer sind verletzliche Personen?

Es gibt keine generelle Definition. Ob eine Person besonders verletzlich ist, ergibt sich aus dem individuellen Fall und den jeweiligen Umständen. Es liegt in der Zuständigkeit der Kantone zu definieren, wer verletzlich ist und wer nicht.

Warum ist die Ausreisquote so tief?

Die Ausreisquote ist der Anteil der Nothilfebeziehenden, die in einer Berichtsperiode **kontrolliert** ausgereist sind. Nicht berücksichtigt sind ausgereiste Personen, die vorher keine Nothilfe bezogen haben. Ein namhafter Anteil der ausreisepflichtigen Personen reist überdies unkontrolliert aus. Sie sind in der Ausreisquote ebenfalls nicht enthalten.

Wo befinden sich die Personen, die nicht kontrolliert ausgereist sind, die aber auch keine Nothilfe beziehen?

Dazu kann das Monitoring Sozialhilfestopp keine Aussagen machen.

Der Auftrag des SEM im Bereich Sozialhilfestopp ist die Beobachtung von Personen, die Nothilfe beanspruchen und die Überprüfung der Entwicklung der Nothilfekosten. Die Beobachtung der Nothilfeberechtigten, die bis jetzt nie Nothilfe in Anspruch genommen haben oder die nicht mehr in der Nothilfe sind, gehört nicht zu diesem Auftrag.

Über den Aufenthalt von Personen, die nach einem Nothilfebezug untergetaucht und/oder unkontrolliert ausgereist sind, kann das Monitoring Sozialhilfestopp keine Aussagen machen.

Warum sind die Abgeltungen des Bundes für die Nothilfe deutlich höher als die ausgewiesenen Nothilfekosten?

Die **Pauschalen werden nur einmalig – im Jahr der Rechtskraft des Entscheides – ausgerichtet**, unabhängig von der Dauer, während der in der Folge Nothilfe bezogen wird. Die Höhe der Pauschale pro Entscheid ist so angesetzt, dass im Jahr der Eintritt der Rechtskraft des Wegweisungsentscheides in der Regel Reserven gebildet werden können. Diese Reserven nehmen aber in den Folgejahren mehr oder weniger schnell ab, in Abhängigkeit von der Bezugsquote (Anzahl Beziehende an den Personen mit einem rechtskräftigen Entscheid), von der durchschnittlichen Bezugsdauer und von den durchschnittlichen Nothilfekosten.

Verwendung allfälliger Überschüsse?

Das pauschale Finanzierungssystem des Bundes gegenüber den Kantonen in der Nothilfe ist darauf ausgerichtet, dass die Kantone Reserven bilden, um auch in Zukunft anfallende Nothilfekosten von Personen, die über eine längere Zeit in der Nothilfe bleiben, decken zu können.

Die Kantone sind aufgrund des pauschalen Abgeltungssystems grundsätzlich frei, wie sie eine allfällige Überdeckung verwenden, solange sie die dem Verwendungszweck entsprechenden Aufgaben im Nothilfebereich erfüllt haben.

Werden Überdeckungen anderweitig verwendet und entstehen den Kantonen dadurch in der Folgezeit Defizite im Nothilfebereich, haben sie diese selber zu decken.

Warum werden die Resultate eines Jahres erst im Juli des Folgejahres veröffentlicht?

Die Resultate des Monitorings beruhen auf kantonalen Daten. Es handelt sich um eine Vollerhebung. Erfahrungsgemäss dauert es nach Ende einer Beobachtungsperiode einige Zeit, bis die kantonalen Daten vollständig vorliegen.

Weitere Zeit in Anspruch nimmt die Aufbereitung der Daten, die Auswertungen und ihre Analyse und die Erstellung des Berichtes durch ein kleines Team in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK).